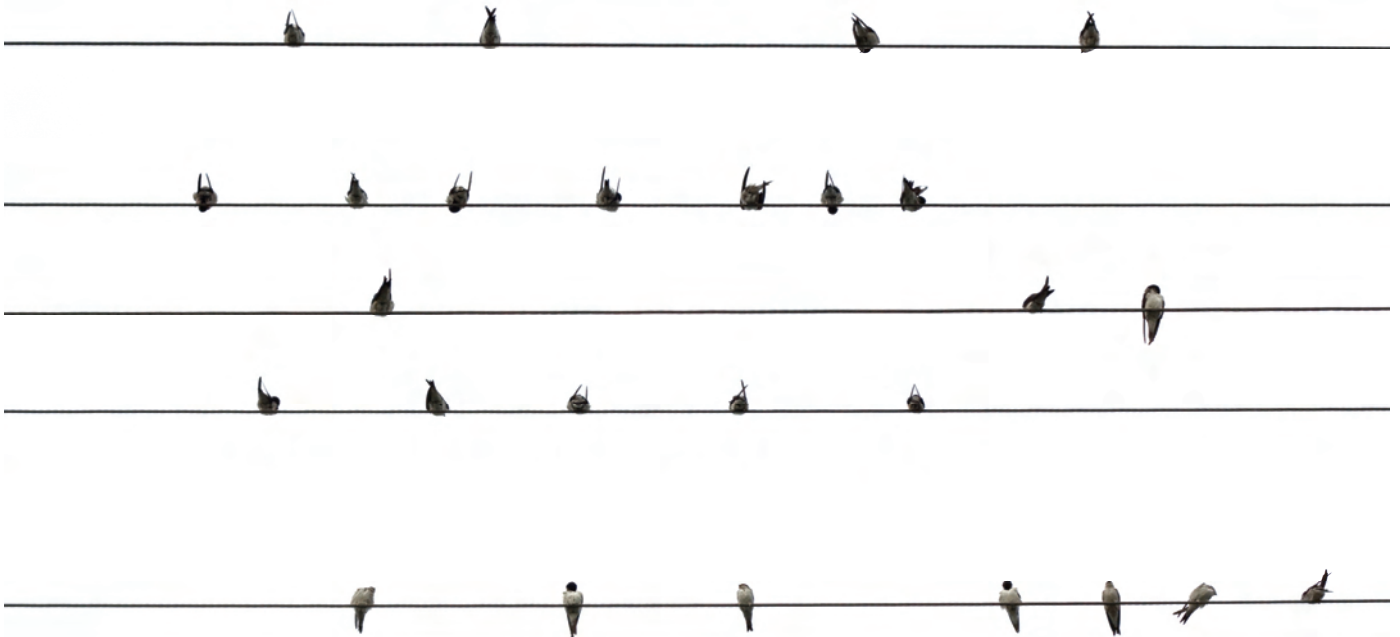


## Neuregelungen für 0180-Nummern.



Zum **1. März 2010** treten wichtige Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Kraft. Von großer praktischer Relevanz sind die erweiterten Pflichten bei der Angabe der Preise von 0180-Nummern.

Nach dem neuen Gesetzeswortlaut sind „Service-Dienste“ solche Telefondienste, die insbesondere unter 0180 bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt zu erreichen sind, § 3 Nr. 8b TKG n. F. Die Service-Dienste treten anstelle des bisher verwendeten Begriffs „Geteilte-Kosten-Dienste“.

Unverändert müssen nach § 66a TKG bei dem Angebot oder der Bewerbung von telefonischen Premium-, Auskunft- oder Service-Diensten gegenüber Endnutzern die zu zahlenden Preise zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile angegeben werden.

Bislang reichte es für jede Art von Dienst aus, den Festnetzpreis zu benennen und auf die Möglichkeit **abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen hinzuweisen**. Werbezusätze wie „Mobilfunkpreise ggf. abweichend“ entsprachen insoweit den gesetzlichen Regelungen.

Mit Inkrafttreten der Änderungen des TKG ist dies allerdings nicht mehr ausreichend, soweit es um das Angebot oder die Bewerbung von Service-Diensten, also 0180-Nummern geht. Für diese muss nunmehr neben dem Preis für Anrufe aus dem Festnetz auch der **Mobilfunkhöchstpreis** angegeben werden, soweit dieser – wie in der Regel – von dem Festnetzpreis abweicht, § 66a Satz 5 TKG n. F.

Auch regelt das TKG jetzt in § 66d Abs. 3 TKG n. F. die maximale Höhe der Tarife bei Service-Diensten. Bei Anrufen aus den **Festnetzen** dürfen Preise von **0,14 EUR pro Minute** oder **0,20 EUR pro Anruf** nicht überschritten werden. **Mobilfunkpreise** sind bei **0,42 EUR pro Minute** oder **0,60 EUR pro Anruf** limitiert, wobei die Bundesnetzagentur (BNetzA) kürzlich festgelegt hat, dass Anrufe aus Mobilfunknetzen ausschließlich pro Minute abgerechnet werden.

Ab dem 1. März 2010 sollten deshalb die entsprechenden Angaben z. B. wie folgt lauten:

*„0180 - (...): Festnetzpreis 14 ct./Min., Mobilfunkpreise max. 42 ct./Min.“*

Fehlende oder fehlerhafte Preisangaben stellen wie bislang Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Sie können außerdem als Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht beanstandet werden.

Nummernteilbereich	Preise für Anrufe aus den Festnetzen		Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen
	Preis in ct./Min.	Preis in ct./Anruf	Höchstpreis in ct./Min. (ab 1.März 2010)
(0)180-1	3,9	-	42
(0)180-2	-	6	42
(0)180-3	9	-	42
(0)180-4	-	20	42
(0)180-5	14	-	42

Für weitere Fragen und/oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Kontakt:**



**Karl Hamacher**  
Rechtsanwalt/Geschäftsführer

T +49 (0)221 27758-210  
hamacher@jonas-lawyers.com



**Dr. Markus Robak**  
Rechtsanwalt/Junior Partner

T +49 (0)221 27758-235  
robak@jonas-lawyers.com

JONAS RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

JONAS VIEFHUES HAMACHER WEBER

Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln

Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1

info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com



*Kanzlei des Jahres im Marken- und Wettbewerbsrecht*